

Interpellation Fraktion GB/JA! (Stéphanie Penher, GB): Taxidienst Uber in der Stadt Bern: Was wären die Rahmenbedingungen und die Auswirkungen?

Der Taxidienst Uber wurde 2009 in San Francisco gegründet und versteht sich als Onlinevermittlungsdienst von KundInnen an professionelle, aber auch private FahrerInnen. Ein Wagen kann per Smartphone-App bestellt werden. Die Preise sind in der Regel tiefer als bei Taxiunternehmen, jedoch sind sie flexibel. Das heisst, wenn die Nachfrage nach einem freien Wagen steigt, steigen auch die Preise. Es gibt unterschiedliche Uber-Angebote wie UberX, UberPop und UberBlack. Heute beträgt der Börsenwert von Uber gegen 50 Milliarden. Das Unternehmen steht weltweit in der Kritik. Ihm wird immer wieder vorgeworfen, sich nicht an das Personenbeförderungsgesetz zu halten. So ist Uber verschiedentlich in Rechtsstreite verwickelt. Wegen Dumpingpreisen fand am letzten Montag eine grosse Taxi-Demo in der Stadt Bern statt bei der gegen 450 TaxifahrerInnen aus der ganzen Schweiz gegen Uber protestiert haben. Gemäss dem General Manager von Uber Zürich wird eine Expansion von Uber nach Bern geprüft. (Bund, 10.4.2015). Kürzlich hat das Bundesgericht einen interessanten Entscheid veröffentlicht. Es ging im Grundsatz darum, ob die Genfer Taxibehörde Uber zu Recht verboten hat, seine Dienstleistungen auf Genfer Kantonsgebiet ohne entsprechende Bewilligungen anzubieten. Uber hatte in offensichtlicher Kenntnis über die kantonale Bewilligungspflicht und ob schon die kantonalen Behörden das Unternehmen zuvor darauf hingewiesen hatten, dass ein solcher ohne behördliche Bewilligung angebotener Service dem kantonalen Gesetz über Taxi und Limousinen widerspreche, seine Dienstleistungen im Personenbeförderungsbereich angeboten. Das Bundesgericht hat die Haltung der Genfer Behörden jetzt bestätigt.

(http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://07-01-2016-2C_547-2015&print=yes)

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis davon, ob der Taxidienst Uber in der Stadt Bern seine Dienste anbieten will?
2. Braucht es dafür eine Bewilligung und wenn Ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
3. Ist ein Verbot von Uber in der Stadt Bern möglich?
4. Was bedeutet das neue Bundesgerichtsurteils im Falle eines Markteintrittes in Bern?
5. Was wären die Auswirkungen, wenn Uber-FahrerInnen in der Stadt Bern aktiv würden auf das ansässige Taxigewerbe?
6. Wie könnten die Löhne- und Arbeitsbedingungen im Taxigewerbe geschützt werden?
7. Wie kann verhindert werden, dass prekäre Arbeitsbedingungen in der Taxibranche zunehmen?

Bern, 03. März 2016

Erstunterzeichnende: Stéphanie Penher

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Regula Bühlmann, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hält fest, dass er den neuen Entwicklungen im Taxiwesen und den damit einhergehenden neuen Geschäftsmodellen grundsätzlich offen gegenübersteht. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass alle Gewerbetreibenden, insbesondere Uber, die kantonalen und kommunalen Vorschriften im Taxiwesen einhalten. Die Einhaltung des gesetzlichen Rahmens ist entscheidend, denn so haben alle Gewerbetreibenden gleich lange Spiesse und folglich kann fairer Wett-

bewerb entstehen. Der Gemeinderat ist bestrebt sicherzustellen, dass die kommunale und kantonale Gesetzgebung im Taxiwesen vollzogen wird.

Zu Frage 1:

Die zuständige Verwaltungsdirektion (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) ist bereits im Jahr 2014 mit Uber in Kontakt getreten und hat den Verantwortlichen des Unternehmens die Bedingungen für einen Markteintritt in Bern aufgezeigt. Der Gemeinderat hat nach aktuellem Kenntnisstand keine Hinweise darauf, dass Uber in absehbarer Zeit plant, in Bern aktiv zu werden.

Zu Frage 2:

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 litera b des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) ist die Ausübung des Taxigewerbes bewilligungspflichtig. Die Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1) und das Reglement vom 18. Oktober 2001 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1) regeln die Voraussetzungen, unter denen Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen erteilt werden können. Der Taxigesetzgebung unterstehen Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge (vgl. Art. 1 Abs. 2 TaxiV sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 BTR).

Sofern Fahrzeugführende, die für Uber tätig sind, diese Voraussetzungen (keine feste Route und Fahrplan sowie Gewerbsmässigkeit) erfüllen, unterstehen sie der Taxigesetzgebung und müssen folglich die entsprechenden Bewilligungen erlangen. Davon kann aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit von Uber in anderen Städten der Schweiz ausgegangen werden.

Voraussetzung für die Erteilung oder Erneuerung einer Taxihalter- wie auch einer Taxiführerbewilligung ist, dass die ersuchende Person handlungsfähig ist, ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist, durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet und über gute Kenntnisse der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt. Zudem muss die gesuchstellende Person zur Erlangung einer Taxihalterbewilligung zusätzlich in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und nachweisen, dass sie für jedes von ihr betriebene Taxi während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrechterhält. Die Erteilung oder Erneuerung einer Taxiführerbewilligung setzt zusätzlich voraus, dass die gesuchstellende Person im Besitz eines Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie ist, seit drei Jahren keine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen hat und sich an einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse in der Standortgemeinde und der dazugehörigen Agglomeration sowie an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen im Taxiwesen ausweist (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 TaxiV). Das Bernische Taxireglement ergänzt und konkretisiert die kantonalen Vorgaben.

Zu Frage 3:

Gesetzlich ist das Verbot eines Unternehmens nicht vorgesehen. Hingegen steht die Ausübung des Taxigewerbes ohne Bewilligung unter Strafandrohung mit Busse bis Fr. 20 000.00 (Art. 29 Abs. 1 lit. a HGG). Denkbar sind zudem Zivil- als auch Strafklagen gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

Zu Frage 4:

Folgende Sach- und Rechtsfragen lagen dem erwähnten Bundesgerichtsurteil zu Grunde: Uber begann im Jahr 2014 im Kanton Genf, einen Vermittlungsservice mit kommerziellen Fahrerinnen und Fahrern anzubieten, obwohl die Genfer Behörden Uber darauf hingewiesen hatten, dass die Dienstleistung von Uber ohne behördliche Bewilligung dem kantonalen Gesetz über Taxi und Li-

mousinen widerspreche. Die Genfer Behörden verboten Uber daraufhin mit Verfügung vom 30. März 2015, auf Genfer Boden tätig zu sein und entzogen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Uber führte gegen die angesprochene Verfügung Beschwerde und gelangte an den Genfer Justizhof mit den Begehren, einerseits die Verfügung aufzuheben und andererseits die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hätte es Uber erlaubt, bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz den Service weiterhin anzubieten. Der Genfer Justizhof wies diesen Antrag mittels Zwischenentscheid ab. Sodann gelangte Uber an das Bundesgericht, das den Zwischenentscheid des Genfer Justizhofs mit dem von der Interpellantin erwähnten Bundesgerichtsurteil bestätigte. Gegenstand der Erwägungen des Bundesgerichtsurteils war einzig, ob die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederhergestellt wird. Hinsichtlich der Grundsatzfrage, ob Uber seine Dienste in Genf ohne die entsprechende Bewilligung anbieten darf, wird nun zu gegebener Zeit vom Genfer Justizhof entschieden.

Zu Frage 5:

Die Auswirkungen einer allfälligen Tätigkeit von Uber in der Stadt Bern sind für den Gemeinderat nur schwer vorauszusehen, denn sie hängen von zahlreichen verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise von der Anzahl der für Uber tätigen Taxiführenden und vom Nutzungsverhalten der Kundinnen und Kunden. Entscheidend ist, welche Marktanteile Uber erreichen könnte. Je grösser die Marktanteile von Uber, desto mehr ist davon auszugehen, dass diejenigen der bereits ansässigen Gewerbetreibenden schrumpfen und umso grösser wären somit die Auswirkungen. Sicher ist, dass ein Tätigwerden von Uber zu einer zusätzlichen Konkurrenz im Taxigewerbe führen würde.

Zu Frage 6:

Das Taxigewerbe ist zwar staatlich reguliert, unterliegt aber grundsätzlich der freien Marktwirtschaft. Es gibt verschiedene gesetzliche Vorgaben, wie zum Beispiel die Regeln des Strassenverkehrsrechts zum berufsmässigen Personentransport, Regeln zur Ruhezeit der Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes für unselbständige Taxiführerinnen und Taxiführer im Taxiwesen. Indem diese konsequent vollzogen werden, kann auf die Arbeitsbedingungen soweit als möglich positiv eingewirkt werden. Dem Vollzug der gesetzlichen Vorgaben dienen Kontrollen, die gestützt auf konkrete Hinweise oder stichprobeweise durchgeführt werden. Die Löhne sind meist in Verträgen zwischen dem Taxihaltenden und dem Taxiführenden festgesetzt und somit hat die Stadt Bern keinen direkten Einfluss darauf. Der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags im Taxiwesen könnte die Arbeitsbedingungen und die Löhne der Taxiführenden positiv beeinflussen. Auch diesbezüglich kann die Stadt Bern keinen Einfluss nehmen.

Zu Frage 7:

Die existierenden arbeits- und gewerberechtlichen Vorgaben werden wie erwähnt von den Gemeinden kontrolliert und Verstösse strafrechtlich und gewerbepolizeilich geahndet. Momentan ist die Totalrevision des Bernischen Taxireglements im Gange und dieses sollte in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt werden können. Darin ist beispielsweise eine Bestimmung vorgesehen, welche die Taxihaltenden verpflichtet, mit Taxiführenden schriftliche Verträge abzuschliessen und diese den zuständigen Behörden bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Da in der Praxis solche Verträge oft mündlich geschlossen wurden und dies zu Problemen führte, ist eine schriftliche Abfassung hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes sinnvoll.

Bern, 22. Juni 2016

Der Gemeinderat